

destdividende, ausgekleidet werden. Das Ergebnis ist absehbar: Die Bahn wird ihren Gewinn zunächst an die Vorzugsaktionäre abführen und wird bei einer „Volksaktie“ sicher alles daransetzen, den hierfür notwendigen Gewinn zu erwirtschaften. Viel mehr wird nicht übrigbleiben; denn alle anderen Mittel werden für die Daseinsvorsorge aufgewendet. Ökonomisch gesehen wird aus einer solchen „Privatisierung“ eine teure Fremdkapitalaufnahme. Denn da zur Erwirtschaftung von Gewinn keine Verpflichtung besteht, muss auf den Zahlungsanspruch noch eine Risikoprämie bezahlt werden. Nimmt man den Steuereffekt dazu – Fremdkapital wäre abzugsfähig – steigen die Kosten für die Bahn weiter.

Der Streit, ob die Bahn ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen oder eines der Daseinsvorsorge ist, wird in Form der Privatisierungsalternativen ausgetragen. Was im tagespolitischen Geschäft als geschickter Schachzug erscheinen mag, führt umgesetzt zu höheren Kosten und damit auch zu höheren Preisen für die Kunden der Bahn. Es lauert die Gefahr eines faulen Kompromisses zu Lasten der Verbraucher oder, anders formuliert, es wird von den Bahnfahrern zu den Aktionären umverteilt. Ob das so gewollt ist?

Jochen Zimmermann
Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Universität Bremen
jzimmermann@uni-bremen.de

EU-Kartellrecht

Ende des Streits mit Microsoft

Mit dem Rechtsmittelverzicht Microsofts ging am 22.10.2007 das wohl aufwändigste Missbrauchsverfahren der EU-Wettbewerbskommission nach Art. 82 nach neun Jahren zu Ende. Zuvor hatte das Europäische Gericht Erster Instanz der Kommission in allen materiellen Punkten Recht gegeben. Neben einer Geldbuße von 497,2 Mio. Euro wurden die Interoperabilitäts- und Entkoppelungsverfügungen in Bezug auf das PC-Betriebssystem Windows bestätigt. Im Kern ging es um den Vorwurf, Microsoft nutze die dominierende Position des Windows-Betriebssystems, um seine Marktmacht auf benachbarte Märkte ausdehnen.

Mit der Interoperabilitätsverfügung wird Microsoft gezwungen, alle Schnittstelleninformationen so offenzulegen bzw. zu lizenzieren, dass Server-Betriebssysteme von Drittanbietern mit Windows-PCs in derselben

Weise kommunizieren können wie die entsprechenden Systeme von Microsoft. Gemäß der Entkoppelungsverfügung muss das Windows-Betriebssystem auch ohne den Windows Media Player angeboten werden. Hintergrund ist der Vorwurf, die Integration des Windows Media Player stelle eine Bündelung zwischen zwei unabhängigen Produkten dar, wodurch die Marktmacht von Windows auf den Markt für Multimedia-Streamingtechnologien übertragen werde.

Wettbewerbspolitisch kann die Entscheidung nicht völlig überzeugen. Dies gilt insbesondere für die Entkoppelungsverfügung. Mittlerweile hat die ökonomische Realität die Argumente der Kommission widerlegt. Für das zwangsentbündelte Betriebssystem „Windows N“ haben sich – wenig überraschend – kaum Käufer gefunden. Trotz der damit weiterbestehenden Allgegenwärtigkeit des Windows Media Player kam es dennoch nicht zu einer Monopolstellung – im Gegenteil. Mit dem Adobe Flash Player hat mittlerweile ein Nicht-Microsoftprodukt die Marktführerschaft übernommen. So unüberwindlich, wie von der Kommission befürchtet, können die Marktzutrittsschranken also nicht sein.

Auch die Interoperabilitätsentscheidung hinterlässt offene Fragen. Grundsätzlich steht hier der Schutz des geistigen Eigentums eines Anbieters im Konflikt mit dem ungehinderten Zugang Dritter zu einer „essential facility“. Ökonomisch ging es um die Abwägung der Innovationsanreize Microsofts gegenüber denen der Wettbewerber. Problematisch ist bei der Entscheidung vor allem, dass Microsoft nachweisen musste, dass die eigene Lizenzpolitik der gesamtwirtschaftlichen Innovationstätigkeit förderlich ist. Ein solcher Nachweis ist kaum zweifelsfrei zu erbringen und wäre ohnehin Aufgabe der Kommission.

Die Dauer des Streitfalls zeigt, dass sich die Wettbewerbspolitik in hochdynamischen Märkten nach wie vor schwer tut, entsprechende Verfahren rasch und voraussehbar zum Abschluss zu bringen. Auch die Harmonisierung zwischen europäischer und US-amerikanischer Wettbewerbspolitik ist noch nicht gelungen. Bemerkenswert ist, dass sich im vorliegenden Fall US-Unternehmen vor europäischen Instanzen verklagt haben. Die Missbrauchsaufsicht muss daher darauf achten, nicht selbst von Einzelinteressen missbraucht zu werden.

Stefan Kooths
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
skooths@diw.de

Literatur und Links zu diesen und anderen aktuellen wirtschaftspolitischen Themen finden Sie auf der Website der ZBW unter ECONIS Select www.zbw.eu/dienstleistungen/econis_select.htm